

# Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg

## Für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat, aufgrund der §§ 10, 58, 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom,VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), am 17.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

### § 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 der Stadt Wolfsburg zur Überlassung kommunaler Sportstätten, wie Sporträume, Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportfreianlagen, werden Entgelte erhoben. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Geschlechter in der Sprachform verzichtet.

### § 2 Vergaberangfolge

Vorrang in der Vergabe der Nutzungszeiten hat grundsätzlich bis min. 16:00 Uhr der Schulbetrieb. Für schulische Veranstaltungen in den Abendstunden oder am Wochenende (z.B. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Einschulungsveranstaltungen, Aufführungen, etc.) ist ein schriftlicher Antrag seitens der Schule spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an [sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de](mailto:sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de) zu stellen.

Nach Ende der regulären Schulnutzung werden die Nutzungszeiten grundsätzlich in folgender Rangfolge vergeben. Hier haben in der Regel Wettkampfvveranstaltungen Vorrang vor periodischem Übungsbetrieb.

1. Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wolfsburg
  - a. Kinder und Jugendliche
  - b. Erwachsene und Senioren
2. Gemeinnützige und karitative Nutzungsgruppen  
(auch Betriebssportgruppen und Dienstsport von der städtischen Berufsfeuerwehr)
3. Sportvereine aus angrenzenden Kommunen
4. Kommerzielle und sonstige Nutzung

Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit schriftlicher Bestätigung der Buchung seitens der Stadt Wolfsburg.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nichtnutzung der beantragten Sportstätte bei der Stadt Wolfsburg - Sportstättenbelegung schriftlich zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 10 Tage vor dem ersten Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben.

Ist die Nutzung eingeschränkt, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise. Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

#### **§ 4 Nutzungsentgelte**

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Entgelt für die Objektnutzung
- Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Objektnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg vom 01.04.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, den 26.02.2025

Dennis Weilmann  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg  
ab 01.04.2025 bzw. 01.01.2026

**Sportfreianlagen**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - ohne Beleuchtung	3,80	4,30	Keine weiteren Kosten	/	/
Sportvereine mit Sportförderanspruch*) - mit Beleuchtung	8,40	9,50	Keine weiteren Kosten	/	/
Amateursport ohne Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg	24,00	27,00	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std. Nutzung der Sanitärgebäude (bis 25 Pers.)	19,00 10,10 17,70	21,40 11,40 19,90
Profisport	76,00	85,50	Abkreiden des Platzes durch den Platzwart Trainingsbeleuchtung pro angefangene Std. Nutzung der Sanitärgebäude (bis 25 Pers.)	19,00 10,10 17,70	21,40 11,40 19,90

**Sporthallen, Mehrzweckhallen, Gymnastikhallen, Gerätturnhallen und Multifunktionsräume**

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde je Übungseinheit (ÜE**)		sonstigen Zusatzkosten brutto in €		
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026		ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch*)	3,70	4,20	Bühnenelement (pro Teil)	5,80	6,50

\*) Der Anspruch bezieht sich auf Sportförderung bei der Stadt Wolfsburg.

\*\*) 3 ÜE = Dreifeldhalle (27 m x 45 m)  
2 ÜE = Zweifeldhalle (18 m x 36 m)  
1 ÜE = restliche Hallen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag je Übungseinheit (ÜE**)		Nutzungsentgelt brutto in € bei weniger als 4 Std ist eine stundenweise Berechnung möglich je Übungseinheit (ÜE)	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:				
<b>Gruppe A</b> = Gemeinnützig und/oder karitativ	107,50	107,50	17,70	19,90
<b>Gruppe B</b> = Nicht Gruppe A + C	181,50	181,50	36,30	36,30
<b>Gruppe C</b> = Kommerziell	280,50	280,50	44,60	44,60

#### Städtische Versorgungseinrichtungen bei kommerziellen Veranstaltungen

Art der Nutzung	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Strom und Wasser/Verkaufsstand	9,60	10,80
Starkstrom	9,60	10,80

#### Schießanlagen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Stand und pro Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	3,70	4,20

#### Kegelbahnen

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro angefangener Stunde	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Sportvereine mit Sportförderanspruch *)	11,50	12,90
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	22,70	25,50

#### Nutzung der Umkleiden und Duschen, wenn keine Hallennutzung gebucht ist (bis 25 Personen)

Nutzungsgruppe	Nutzungsentgelt brutto in € pro Tag	
	ab 01.04.2025	ab 01.01.2026
Alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer	17,70	19,90